

Altshäuser Verbandsanzeiger

vom 26.10.2001

Nr. 43

**Gemeindeverwaltungsverband Altshäusen**  
**Landkreis Ravensburg**  
**SATZUNG**  
**zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und**  
**Befördern von Abfällen (Abfallsatzung)**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshäusen am 16.10.2001 folgende Satzung zur Änderung der Abfallsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Höhe der Gebühren**

§ 19 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen bei wöchentlich einmaliger Abfuhr jährlich je Restmüllbehälter

a) mit 35/40 Liter Rauminhalt	111,00 €
b) mit 50 Liter Rauminhalt	144,00 €
c) mit 240 Liter Rauminhalt	600,00 €

(2) Die Benutzungsgebühren betragen bei zweiwöchentlicher Abfuhr jährlich je Restmüllbehälter

a) mit 35/40 Liter Rauminhalt	72,00 €
b) mit 50 Liter Rauminhalt	90,00 €
c) mit 60 Liter Rauminhalt	105,00 €
d) mit 80 Liter Rauminhalt	141,00 €
e) mit 120 Liter Rauminhalt	219,00 €
f) mit 240 Liter Rauminhalt	441,00 €

(3) Ändern sich im Laufe des Jahres Zahl oder Größe der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend § 21 Abs. 1.

(4) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke ist durch den Kauf eines Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack 5,00 € bei 50 Ltr. Füllraum (Kunststoff).

(5) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 18 Abs. 3 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:

a) Je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten	30,00 €
b) Je Betriebsstunde des Abholfahrzeuges	50,00 €

(6) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs. 5 berechnet. Hinzu kommen die Kosten für die Beseitigung der Abfälle.

(7) Die Gebühr für die Abfuhr von Haushaltskühlgeräten und von Haushaltsgroßkühlgeräten, die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgeholt werden beträgt 20,00 • pro Gerät. Für jedes Gerät ist eine Gebührenmarke zu erwerben und gut sichtbar auf dem Gerät aufzubringen.

Die Anlieferung auf einem Wertstoffhof im Verbandsgebiet erfolgt kostenlos.

Der Gebührenschuldner erhält für jedes Gerät eine Gebührenmarke.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

**Hinweise:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Altshäusen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Altshäusen, den 16. Oktober 2001  
König, Verbandsvorsitzender